*[****Disclaimer:*** *Das Handelsregister des Kantons Schwyz übernimmt keine Verantwortung, Garantie, Zusicherung oder Gewährleistung – weder explizit noch implizit – für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Musterstatuten bzw. für weitere Mustervorlagen, welche auf der Homepage des Handelsregisters des Kantons Schwyz publiziert sind (*[*www.sz.ch/handelsregister*](http://www.sz.ch/handelsregister)*). Die Verwendung von Mustervorlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dabei ist jede Mustervorlage für den jeweiligen Einzelfall sorgfältig anzupassen.]*

# STATUTEN

der

**[•] GmbH**

mit Sitz in [Politische Gemeinde, NICHT Ort]

## I. Grundlage

### Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma [•] GmbH besteht mit Sitz in [Politische Gemeinde, NICHT Ort] auf unbestimmte Dauer eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

### Artikel 2 – Zweck

1 Die Gesellschaft bezweckt [•].

2 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften und Dritter abgeben.

## II. Kapital

### Artikel 3 – Stammkapital und Stammanteile

Das Stammkapital beträgt CHF [•] und ist eingeteilt in [•] Stammanteile zu je CHF [•].

### Artikel 4 – Anteilbuch

1 Die Geschäftsführer führen über die Stammanteile ein Anteilbuch.

2 In das Anteilbuch sind einzutragen:

1. die Gesellschafter mit Namen und Adresse;

2. die Anzahl, der Nennwert sowie allenfalls die Kategorien der Stammanteile jedes Gesellschafters;

3. die Nutzniesser mit Namen und Adresse;

4. die Pfandgläubiger, mit Namen und Adresse.

3 Gesellschafter, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.

4 Den Gesellschaftern steht das Recht zu, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.

### Artikel 5 – Abtretung von Stammanteilen

1 Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.

2 In den Abtretungsvertrag müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in der Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile, ausser wenn der Erwerber bereits Gesellschafter ist.

3 Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

4 Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

5 Die Abtretung wird erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam.

6 Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

### Artikel 6 – Besondere Erwerbsarten

1 Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.

2 Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.

3 Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

4 Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.

### Artikel 7 – Nutzniessung

1 Die vertragliche Einräumung einer Nutzniessung an Stammanteilen ist ausgeschlossen.

2 Wird eine Nutzniessung an Stammanteilen aus erbrechtlichen Gründen eingeräumt, so stehen die Rechte folgenden Personen zu:

1. das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte: dem Nutzniesser gemäss Art. 806b OR;

2. die Zuteilung der Dividende: dem Nutzniesser;

3. das Bezugsrecht auf neue Stammanteile: dem Gesellschafter;

4. das Vorkaufsrecht an Stammanteilen: dem Gesellschafter;

5. das Recht auf Liquidationserlös: dem Gesellschafter;

6. die Zustellung des Geschäftsberichts: dem Gesellschafter und dem Nutzniesser;

7. das Auskunfts- und Einsichtsrecht: dem Gesellschafter und dem Nutzniesser;

8. der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle: dem Gesellschafter und dem Nutzniesser.

3 Wird eine Nutzniessung an Stammanteilen aus erbrechtlichen Gründen eingeräumt, so werden folgende Personen verpflichtet:

1. im Falle der Treuepflicht: der Gesellschafter und der Nutzniesser;

2. im Falle des Konkurrenzverbots: der Gesellschafter und der Nutzniesser.

### Artikel 8 – Pfandrecht

1 Die Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2 Diese darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## III. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

### Artikel 9 – Treuepflicht und Konkurrenzverbot

1 Die Gesellschafter sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

2 Die Gesellschafter müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

3 Die Gesellschafter dürfen keine die Gesellschaft konkurrenzierenden Tätigkeiten ausüben.

4 Sie dürfen Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, ausüben, sofern alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen.

### Artikel 10 – Vorkaufsrecht; Verfahren

1 Jedem Gesellschafter steht an den Stammanteilen der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu den folgenden Bedingungen zu.

2 Verkauft ein Gesellschafter Stammanteile und wird dadurch ein Vorkaufsfall im Sinne des Gesetzes ausgelöst, so ist der Gesellschafter verpflichtet, diesen Tatbestand innerhalb von 30 Tagen seit dessen Eintritt den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu melden.

3 Die Vorkaufsberechtigten können innerhalb einer Frist von 60 Tagen seit Empfang der Mitteilung des Vorkauffalls (Ausübungsfrist) ihr Vorkaufsrecht ausüben. Die Ausübung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ausübungserklärung der Geschäftsführung vor Ablauf der Ausübungsfrist zugegangen ist.

4 Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss stets sämtliche Stammanteile umfassen, die Gegenstand des Vorkaufsfalls bilden. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus, so werden die Stammanteile entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zugewiesen.

5 Nach Ablauf der Ausübungsfrist muss die Geschäftsführung sämtliche Gesellschafter über die Ausübung des Vorkaufsrechts innerhalb von 10 Tagen mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis setzen. Wurde das Vorkaufsrecht ausgeübt, so sind die Stammanteile innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Ausübungsfrist auf den oder die Vorkaufsberechtigten Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zu übertragen.

### Artikel 11 – Vorkaufsrecht; Festsetzung des Preises

1 Das Vorkaufsrecht an den Stammanteilen ist zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalls auszuüben.

2 Einigen sich die Beteiligten über den wirklichen Wert nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Geschäftsführung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, so müssen sie der Geschäftsführung ihre Preisvorstellungen schriftlich mitteilen. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der wirkliche Wert endgültig und für alle Beteiligten verbindlich durch einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter festgestellt.

3 Können sich die Beteiligten nicht auf einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des obersten kantonalen Gerichts in Zivilsachen des Sitzkantons der Gesellschaft endgültig bestimmt.

4 Vor der definitiven Festsetzung des wirklichen Werts durch den Schiedsgutachter ist dessen Bewertungsvorschlag mit allen Beilagen den Beteiligten samt Bewertungsgrundlagen zu einer einmaligen Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahme der Beteiligten muss schriftlich erfolgen.

5 Die Kosten des Verfahrens werden von den Beteiligten im Verhältnis getragen, in dem das Ergebnis des Schiedsgutachtens von ihren zu Beginn des Preisfestsetzungsverfahrens schriftlich geäusserten Preisvorstellungen gemäss Absatz 2 hiervor abweicht.

6 Übernimmt der Präsident des obersten kantonalen Gerichts in Zivilsachen des Sitzkantons der Gesellschaft den Auftrag betreffend die Wahl des zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter nicht, so wird der wirkliche Wert durch das ordentliche Gericht bzw. Schiedsgericht bestimmt.

## IV. Organisation der Gesellschaft

### A. Gesellschafterversammlung

### Artikel 12 – Aufgaben

1 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

2 Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Änderung der Statuten;

2. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle;

4. die Genehmigung des Lageberichtes;

5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;

7. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;

8. die Entlastung der Geschäftsführer;

9. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;

10. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen;

11. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;

12. die Beschlussfassung darüber, ob dem Gericht beantragt werden soll, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;

13. die Auflösung der Gesellschaft;

14. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten oder die ihr die Geschäftsführer vorlegen.

### Artikel 13 – Einberufung

1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Gesellschafterversammlungen werden bei Bedarf einberufen.

2 Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

3 Die Geschäftsführung teilt den Gesellschaftern die Einberufung der Gesellschafterversammlung spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.

4 Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann auch von einem oder mehreren Gesellschaftern, die allein oder zusammen über mindestens 10 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

5 In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Gesellschafterversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge der Geschäftsführer, gegebenenfalls die Anträge der Gesellschafter samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

6 Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind den Gesellschaftern der Geschäftsbericht und gegebenenfalls die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

7 Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Gesellschafter während eines Jahres nach der Gesellschafterversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Gesellschafterversammlung genehmigten Form sowie gegebenenfalls die Revisionsberichte zugestellt werden.

8 Gesellschafter, die allein oder zusammen über mindestens 5 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen.

9 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

### Artikel 14 – Universalversammlung

1 Sämtliche Gesellschafter oder ihre Vertreter können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten (Universalversammlung).

2 In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Gesellschafter bzw. ihre Vertreter daran teilnehmen.

3 Eine Gesellschafterversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

### Artikel 15 – Tagungsort

1 Die Geschäftsführung bestimmt den Tagungsort der Gesellschafterversammlung.

2 Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Gesellschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

3 Die Gesellschafterversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

4 Die Gesellschafterversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn die Geschäftsführung in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Die Geschäftsführung kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

5 Die Geschäftsführung kann vorsehen, dass Gesellschafter, die nicht am Ort der Gesellschafterversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

### Artikel 16 – Virtuelle Gesellschafterversammlung

1 Eine Gesellschafterversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

2 Die Geschäftsführung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Gesellschafterversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

3 Treten während der Gesellschafterversammlung technische Probleme auf, sodass die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Gesellschafterversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

### Artikel 17 – Vorsitz und Protokoll

1 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende der Geschäftsführung, in dessen Verhinderungsfalle ein anderer von der Geschäftsführung bestimmter Geschäftsführer als Tagesvorsitzender. Nimmt kein Geschäftsführer teil, wählt die Gesellschafterversammlung einen anderen Tagesvorsitzenden, welcher nicht Gesellschafter zu sein braucht.

2 Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bezeichnet den Protokollführer und den Stimmenzähler, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Gesellschafterversammlung zugänglich gemacht wird.

### Artikel 18 – Stimmrecht und Vertretung

1 Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem gesamten Nennwert sämtlicher ihrer Stammanteile. Jeder Gesellschafter hat mindestens eine Stimme.

2 Jeder Gesellschafter kann seine Stammanteile in der Gesellschafterversammlung selbst vertreten oder durch einen Bevollmächtigten, der nicht Gesellschafter zu sein braucht, vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

### Artikel 19 – Beschlussfassung

1 Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung den Stichentscheid.

2 Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;

2. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;

3. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;

4. die Erhöhung des Stammkapitals;

5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;

6. den Wechsel der Währung für das Stammkapital;

7. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;

8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

9. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;

10. die Auflösung der Gesellschaft.

3 Die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

4 Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert und aufgehoben werden.

### B. Geschäftsführung

### Artikel 20 – Wahl, Zusammensetzung, Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

1 Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.

2 Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Geschäftsführer ein, die sie ersetzen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3 Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln.

4 Die Gesellschafterversammlung regelt die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer.

### Artikel 21 – Aufgaben

1 Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

2 Sie haben folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

5. die Erstellung des Geschäftsberichts;

6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

3 Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat bzw. der einzige Geschäftsführer ist zuständig für:

1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;

2. die Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;

3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

### Artikel 22 – Sitzungen und Beschlussfassung

1 Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden der Geschäftsführung die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

2 Den Sitzungsvorsitz führt der Vorsitzende der Geschäftsführung, in dessen Verhinderungsfalle ein anderer von der Geschäftsführung bestimmter Geschäftsführer als Tagesvorsitzender.

3 Der Sitzungsvorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den Stimmenzähler. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

4 Die Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Sitzungsvorsitzende hat den Stichentscheid.

5 Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Geschäftsführer die mündliche Beratung verlangt.

6 Die Geschäftsführung kann die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung zusätzlich in einem Organisationsreglement regeln.

### Artikel 23 – Sorgfalts- und Treuepflicht, Konkurrenzverbot

1 Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen.

2 Sie müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

3 Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

4 Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, dürfen keine die Gesellschaft konkurrenzierenden Tätigkeiten ausüben.

5 Sie dürfen Tätigkeiten ausüben, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, sofern alle Gesellschafter schriftlich zustimmen.

### Artikel 24 – Gleichbehandlung

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, haben die Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

### Artikel 25 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Geschäftsführern oder Dritten übertragen werden (Geschäftsleitung).

2 Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

3 Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, üben alle Geschäftsführer die Geschäftsführung gemeinsam aus.

4 Die Gesellschafterversammlung ernennt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Dritten (Direktoren und weitere Zeichnungsberechtigte) und regelt die Art und den Umfang ihrer Zeichnungsberechtigung.

5 Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

### C. Revisionsstelle

### Artikel 26 – Revision

1 Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle.

2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;

2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und

3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

3 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse gemäss Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 OR erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### Artikel 27 – Anforderungen an die Revisionsstelle

1 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

2 Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

3 Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

4 Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle gemäss Art. 818 Abs. 1 OR i. V. m. Art. 727a Abs. 2 ff. OR.

5 Die Revisionsstelle muss gemäss Art. 818 Abs. 1 OR i. V. m. Art. 728 OR bzw. 729 OR unabhängig sein.

6 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gesellschafterversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

## V. Rechnungsabschluss

### Artikel 28 – Geschäftsjahr und Buchführung

1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, wenn nicht durch Beschluss der Geschäftsführung ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr bestimmt wird.

2 Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR zu erstellen.

### Artikel 29 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Gesellschafterversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

## VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

### Artikel 30 – Austritt

1 Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten, wenn:

1. er eine Kündigungsfrist von 6 Monate auf das Ende eines Geschäftsjahres einhält;

2. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übernahme über verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel verfügt, um die Stammanteile des austretenden Gesellschafters zum wirklichen Wert zu übernehmen; und

3. die Gesellschaft bei der Übernahme die Höchstgrenze von 35 % eigener Stammanteile nicht übersteigt.

2 Die Gesellschaft darf eigene Stammanteile nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Stammanteile zehn Prozent des Stammkapitals nicht übersteigt.

3 Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter geändert oder aufgehoben werden.

4 Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen.

### Artikel 31 – Auflösung und Liquidation

1 Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Der Beschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

2 Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. i. V. m. Art. 821a und Art. 826 OR.

3 Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der geleisteten Einlagen unter die Gesellschafter verteilt.

## VII. Benachrichtigung

### Artikel 32 – Mitteilungen an die Gesellschafter

Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.

[Ort, Datum]

[Beglaubigungsverbal gemäss Art. 22 Abs. 4 lit. a HRegV]